

St. Martinus

Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart
– Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG Stuttgart

Wahlordnung

für die Mitgliederversammlung gemäß § 16 der Satzung

§ 1

Wahlberechtigt sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, die ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen nachgekommen sind.

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder der Gruppe B, die zwei Jahre Mitglied des Vereins sind und ihren vollen Beitrag gezahlt haben.

Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 2

Zur Durchführung der Wahl wird vom Aufsichtsrat ein Wahlausschuß gebildet. Er besteht aus fünf Vereinsmitgliedern – ordentlichen oder außerordentlichen –; zusätzlich werden zwei Ersatzmänner bestellt. Aufsichtsratsmitglieder können nicht dem Wahlausschuß angehören.

Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 3

Der Wahlausschuß bereitet die Wahlen vor und überwacht die Durchführung.

§ 4

Jedes Dekanat der Diözese Rottenburg-Stuttgart bildet einen Wahlkreis.

§ 5

Der Wahlausschuß stellt für jeden Wahlkreis einen Wahlvorschlag auf. Er muß den Namen eines Kandidaten enthalten, der zuvor schriftlich erklärt hat, das Amt des Mitgliedervertreterers im Falle seiner Wahl wahrzunehmen.

Von den vorgeschlagenen Personen müssen angegeben werden:

Name _____

Vorname _____

Amtsbezeichnung _____

Genauere Anschrift _____

Nummer der Versicherung _____

Beginn der Versicherung _____

§ 6

Die Wahlvorschläge sind in der für Bekanntmachungen in § 4 (6) der Satzung vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

§ 7

Die Wahlvorschläge müssen die Wahlkreise und die Namen der vom Wahlausschuß für die Wahlkreise als Mitgliedervertreter vorgeschlagenen Personen enthalten.

§ 8

Die wahlberechtigten Mitglieder jedes Wahlkreises haben das Recht, für ihren Wahlkreis einen eigenen Wahlvorschlag einzubringen. Dieser Wahlvorschlag muß von mindestens 3 Mitgliedern unterzeichnet sein.

Für die vorgeschlagenen Personen müssen die Angaben gemäß § 5 gemacht werden. Außerdem muß für jede zur Wahl vorgeschlagene Person eine Erklärung vorgelegt werden, die besagt, daß diese Person im Falle ihrer Wahl das Amt des Mitgliedervertreters wahrnimmt.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung gem. § 6 beim Wahlausschuß eingereicht werden.

Jedes wahlberechtigte Mitglied darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

§ 9

Werden für einen Wahlkreis Wahlvorschläge gem. § 8 eingereicht, dann werden diese Wahlvorschläge zusammen mit dem Wahlvorschlag des Wahlausschusses zur schriftlichen Abstimmung gestellt.

Jeder Wahlberechtigte des betreffenden Wahlkreises erhält einen Stimmzettel mit der Aufforderung, den Namen der Person, die er als Mitgliedervertreter wählen will, anzukreuzen. Der Stimmzettel muß innerhalb von 2 Wochen nach der Wahlauforderung an den Wahlausschuß zurückgegeben werden.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuß.

§ 10

In den Wahlkreisen, in denen aus der Reihe der Mitglieder nach § 8 keine entsprechenden Wahlvorschläge eingereicht werden, gilt nach Ablauf der Einbringungsfrist die vom Wahlausschuß vorgeschlagene Person als gewählt.

In den Wahlkreisen, in denen eine Wahl gemäß § 9 stattfindet, sind die Personen als Mitgliedervertreter gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen.

§ 11

Über die Wahl und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlausschuß zu unterzeichnen ist. Aus der Niederschrift muß hervorgehen, welche Personen in den einzelnen Wahlkreisen als Mitgliedervertreter gewählt sind.

Das Protokoll ist dem Vorstand des St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG, Stuttgart, zu übergeben. Dieser hat das Wahlergebnis in der für Bekanntmachungen in § 4 (6) der Satzung vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

Die Amtszeit der Mitgliedervertreter beginnt am 1. des Monats, der der Bekanntmachung des Wahlergebnisses folgt.